

**Ver – AnkER - ung
des
Integrierten
Rückkehrmanagements
(IRM)**

Asylpolitisches Forum 2018

08. Dezember 2018

Einstieg mit Jan Böhmermann

- Auszug ZDF-NEO zur BMI - Werbekampagne

„returning from Germany“

link: <https://www.youtube.com/watch?v=QNdfwQ3vIkA>

- These: Das Integrierte Rückkehrmanagement ist mehr als eine Vereinheitlichung von Rückkehr- und Abschiebungsverfahren oder Kasernierung Geflüchteter in Landesunterkünften. Es fördert Abwehr und Abschottung, verändert die Aufnahmebereitschaft und den Umgang unserer Gesellschaft mit Zugewanderten und Geflüchteten!

Ausreisepflichtig – keine Ausreise – wie durchsetzen?

- Identitätsklärung; Pass(ersatzpapier)beschaffung
- Kooperationsverhalten Herkunftsstaaten
- Probleme bei Rechtsanwendung, fehlende Kompetenz medizinische Abschiebungshindernisse, Durchsetzung der Mitwirkungspflichten, regelmäßige Meldepflichten zur Ausländerbehörde, Überprüfung der Reisefähigkeit, Verlaufskontrolle Duldung
- Vollzugsvereitelung
- Überforderung der Ausländerbehörden – fachlich und Konfliktvermeidung, fehlende Zusammenarbeit der Behörden

BAMF - Integriertes Rückkehrmanagement

- **Zielsetzung:** Politische und operative Verknüpfung aller Aspekte einer wirksamen und humanen Rückkehrpolitik
 - Verknüpfung der freiwilligen und der zwangsweisen Rückkehr – verbunden mit Reintegrationsmaßnahmen für Ausreisepflichtige
 - Kompetenzen der Rückkehrpolitik (**gesetzliche Ausgestaltung, praktische Umsetzung und Vollzug**) koordinieren und bündeln – Erarbeitung praktikabler Lösungsansätze

- **Bund-Länder-Koordinierungsstelle (BLK IRM) – seit Dez. 2014**
 - Zusammenarbeit der Akteure und Praktiker aus Bund, Ländern und Kommunen
 - Arbeitsgruppen zu `Freiwillige Rückkehr`, `Rückführung`, `Überstellung innerhalb des Dublin-Verfahrens`, `Reintegration`; jährlicher Bericht IMK
 - **Jahresberichte im Internet öffentlich bis 2017:** Siehe <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/IntegriertesRueckkehrmanagement/integriertes-rueckkehrmanagement-node.html>

- **vor 2014: AG Rück und Bericht „Vollzugsdefizite“ 2011**

Leitgedanken

Das Asylverfahren ist bundesweit einheitlich; die Rückkehrverfahren sollten einheitlich werden. (BAMF Working Paper 69)

„Freiwillige - und als Option - zwangsweise Rückkehr sind zwei Seiten einer Medaille“ (BAMF Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement)

"Wir brauchen bei Rückführungen eine nationale Kraftanstrengung"
Bundeskanzlerin Angela Merkel; auf dem Deutschlandtag der Jungen Union am 14.10.2016

Die Investition in freiwillige Rückkehr und Rückführung lohnt sich finanziell ab einer Verkürzung des Aufenthalts um 1-2 Monate (aus BAMF – Abschlussbericht „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotenziale“ - von Mc Kinsey erstellt - . 09.12.2016)

zentrale Unterbringung: von Aufnahme zum Abschiebungsdruck

„Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert sind, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger.“

Bundeskanzlerin Angela Merkel in einer Presseerklärung der Bundesregierung am 14. Februar 2017, kurz nach dem Rückkehrgipfel von Bund und Ländern vom 9.02.2017

2018

- Bundesregierung vereinbart Zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (ZAER, genannt **AnKER**)

Koalitionsvertrag Bund zu AnKER (zentrale Aufnahme-, Entscheidungs-, und Rückführungseinrichtungen)

„Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtsicher bearbeitet werden. **Deren Bearbeitung erfolgt zukünftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten.** In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden.“ ...

“Eine umfassende **Identitätsfeststellung** findet in den AnKER-Einrichtungen statt. Nach der **Altersfeststellung** werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendämter in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in der AnKER-Einrichtung. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt **unter Beteiligung des BAMF** in den AnKER-Einrichtungen.“

Koalitionsvertrag Bund zu AnKER (zentrale Aufnahme-, Entscheidungs-, und Rückführungseinrichtungen)

...“Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in den AnKER-Einrichtungen soll die **Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht überschreiten**, bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate.“ ...

“Wir streben an, **nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht**. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in Ihre Heimatländer zurückgeführt werden.“

Vorabhinweis: NRW-Asylstufenplan ähnelt den AnKER-Plänen und geht z.T. darüber hinaus

Fünf Säulen des Rückkehrmanagement

1. **EU** – z.B. Rückübernahmeabkommen – ggfs. koppeln mit Entwicklungshilfe/ „Migrationspartnerschaften“; Dublin III; aktuell: Bündelung und erheblicher Ausbau Frontex; Verschärfung der Rückführungsrichtlinie, ...
2. **Bund: gesetzliche Verschärfungen** – z.B. Asylpakete, Verbesserung Ausreisepflicht...; ZUR; Rückkehrförderungen
3. **Bund-Länder Absprachen seit 2014** – etwas AG IRM beim BAMF (Vorher AG Vollzugsdefizite), 2016: Mc-Kinsey „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotentiale“; MP-Gipfel 02/2017
4. **Landesmaßnahmen:** v.a. Zentralisierung von Rückkehr und Abschiebungen auf Landesebene und in Landesunterkünften (LU)
5. **Kommunen:** v.a. Neuaufbau Rückkehrmanagement mit Landeshilfe

Erhebliche **Zunahme untergesetzlicher Maßnahmen der Verwaltung**

- z.B. BAMF-Rückkehrinfo, Starthilfe-Plus, zentrale Behörden Bund / Land für Rückführung, neue Stellen und Strukturen Rückkehr/Rückführung in Ländern;

Seit 2015 – gesetzliche Verschärfungen

**etliche Vorschläge kommen aus B-L Koordinierungsstelle
Integriertes Rückkehrmanagement**

**Eigentlich ist nur eine recht geringe Zahl ehemaliger Asylsuchender
ausreisepflichtig, aber Primat Rückkehrpolitik**

Siehe Asylpakete I und II und weitere Gesetze –Zentral:

- Asylrechtswidrige Unterteilung nach „geringer“ und „guter“ Bleibeperspektive
- z.B. „Sichere Herkunftsländer“ - das beschleunigte Asylverfahren / NRW §30a Vereinbarung mit BAMF zzgl. weiterer Länder
- z.B. Einführung der Möglichkeit zur bis zu 24-monatigen LU
- z.B. seelisch erkrankt – Gutachten nur noch durch Fachärzte
- Z.B. keine Ankündigungen mehr von Abschiebungen
- Z.B. aktuell: Verschärfungen der Mitwirkungspflichten Schutzberechtigter
- Z.B. aktuell: NRW- Entwurf Umsetzung §47 1b Asylgesetz
- z.B. aktuell: Entwurf Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW

Asylrechtsverschärfung im BAMF-Verfahren

Kategorisierung nach Bleibeperspektive - im Konflikt mit dem Individualrecht auf Asyl

Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen – und die Anderen? – 18 Monate AnKER-Einrichtungen?

Hintergrundinformationen



Kernstück des Modellverfahrens ist die Einteilung der Asylsuchende in vier Gruppen, abhängig von den voraussichtlich nötigen Verfahrensschritten:

Cluster A: Herkunftsländer mit sehr guter Bleibeperspektive

- gilt für Syrien, Eritrea, Religiöse Minderheiten im Irak
- Kompletverfahren innerhalb von 24 – 48 Stunden
- in der Regel positiver Bescheid
- direkte Weiterleitung an Kommunen
- direkter Beginn von Integrationsmaßnahmen (Integrationskurse, Arbeitsmarktzugang)

Cluster B: Sichere Herkunftsländer

- gilt insbesondere für Westbalkanstaaten
- Kompletverfahren innerhalb von 24 - 48 Stunden
- Rückkehrberatung vor der Registrierung
- in der Regel negativer Bescheid
- Verbleib in einer Einrichtung bis zur freiwilligen Ausreise oder Rückführung

Cluster C: Komplexe Fälle (außerhalb Cluster A und B)

- Kompletverfahren oder
- Weiterleitung zur Bearbeitung in einer Außenstelle

Cluster D: Dublin-Fälle:

- Weiterleitung zur Bearbeitung in einer Außenstelle

Rückkehrpolitik setzt faire Asylverfahren voraus

Ungenügende Qualität der BAMF-Entscheidungen

- Sind oft falsch – bei Verwaltungsgerichten 44% der Klagen erfolgreich
- Fehlende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie im Verfahren – Schutzbedarf wird nicht hinreichend erkannt
- Turboverfahren bei „sicheren“ Herkunftsländern
- Wenn abgelehnt mit „offensichtlich unbegründet“, bleiben nur Eilverfahren – ungenügender Zugang zu Rechtsvertretung; Arbeitsverbot und kaum „bares“
- ?Kindeswohlbeachtung?
- Qualität und Atmosphäre der Anhörung
- Ungenügend geschultes Personal
- Oft schlechte Dolmetscher

Siehe: Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren

IM Strobl aus Baden Württemberg 2016



**„Wir können nicht 500.000
Ausländer ohne Bleiberecht in
unserem Land dulden.“**

Ministerpräsident*innenbeschluss Rückkehrpolitik - 9.02.2017

- Vorabbeschluss zu Referentenentwurf GE Durchsetzung Ausreisepflicht (!)
- Landesunterbringung, wenn keine Bleibeperspektive, nicht in Kommune (Nrn 5, 3,1i)
 - Freiwillige Rückkehr/Rückführung, Bundesausreisezentren; **staatliche Rückkehrberatung nach Ankunft vor Asylantragstellung**, Verlängerung Wohnverpflichtung durch Länder möglich
- **Anreize - verstärken freiwillige Rückkehr („Starthilfe Plus“ und „Initiative Perspektive Heimat“)** (Nr. 2)
- Konzentration Zuständigkeiten Rückkehr in Ländern und bei Bund (**Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr**); **personelle Aufstockung Rückführung** (Bundespersonal Dublin); B-L-AG Rückkehr Dublin; Ausweitung Abschiebungshaftplätze; **B-L-Erfassungssystem Rückkehr/Rückführung; Rückübernahmeabkommen** (Nrn 4,6,7,8,12)
- **Weiterentwicklung AZR zu Verlaufssystem nach negativem Asyl bis Rückkehr (10)**
- **Verbesserung Kommunikation AbH/Sozleistungsträger (1a Asylblg/Arbeitsverbot) (11)**
- **Beschleunigung ärztliche Begutachtung – Amtsärzte? (13)**

Abschottung und Rückkehr - beschönigende Semantik

„AnkER“

„Perspektive Heimat“,

„Bleibeperspektive“

„sichere Herkunftsländer“

„returning home“

„Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“

„Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen“,

Sachstand staatliches Asylsystem NRW - Daten bis Juni 2018

(Vorlage 17/1077) / Landesunterbringung zum 2.07.2018 – Integrationsausschuss vom 31.10.2018

Landesunterbringung 02.07.2018

- Neue Asylsuchende: 15.712
- Insgesamt: **10.406 belegt**; Kapazitätsplanung: 19.890
 - 7 EAE => 2.225 Plätze; Kapazitätsplanung: 5.425 Plätze
 - 33 ZUE => 8.195 Plätze; Kapazitätsplanung 16.365 Plätze

Geförderte Ausreisen und Abschiebungen 30.06.2018

- **Ausreisen: 2.861**; entspricht 31,96% der bundesweiten Ausreisen;
Abschiebungen: 3.378, entspricht 27,55 der bundesweiten Abschiebungen

Vergleich geförderte Ausreisen und Abschiebungen 31.12.2017

- Ausreisen: 11.355; entspricht 38,5% der bundesweiten Ausreisen;
Abschiebungen: 6.308; entspricht 26,3% der bundesweiten Abschiebungen

NRW Koalitionsvertrag 2017 – Verankerung des IRM

zur Entlastung der Kommunen (!)

- Die Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Personen ohne Bleiberecht nutzen; Verlängerung der Aufenthaltsdauer über 6 Monate
- Alle Asylsuchenden mit geringer Bleibeperspektive (sichere Herkunftsländer und Dublin-Fälle) bis zur Ausreise oder Erteilung Aufenthaltstitel in Landesunterkünften belassen – nicht auf Kommunen verteilen; Verringerung „Taschengeld“ und Einführung Sachleistungskarte
- Ausreiseeinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive und in Kommunen lebende illegal Eingereiste
- Langfristig: nur noch „Anerkannte“ in Kommunen zuweisen

Rückführungen

- **Zentralisierung auf Landesebene** – auch „freiwillige Rückkehr“; **„Arbeitsstab Rückkehrmanagement“** zur Beschleunigung der Abschiebungen
- **Erweiterung Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam; Vorrang aufenthaltsrechtlicher Verfahren für Straftäter**
- **Straftatbestand „Identitätsverschleierung“, Ahndung Verstoß `Mitwirkungspflichten`**

Landesunterbringung - Von der Erstaufnahme zu Flüchtlingslagern mit Abschiebungsorientierung

In NRW neuer umfassender Strukturaufbau seit 2016

- Juni 2016 – Referat Integriertes Rückkehrmanagement (IR) im Innenministerium; 2017: Stabstelle Rückkehr im Flüchtlingsministerium
- 21.06.2016 – Erlass erzwingt wöchentliche Berichtspflicht der Ausländerbehörden an Ministerium => Druck, mehr Ausreisen und Abschiebungen durchzuführen
- 8. September 2016 – Bericht im Innenausschuss „Integriertes Rückkehrmanagement“ => inzwischen: alle Punkte umgesetzt
- März/April 2017 – Steuerungserlass Erstaufnahme / Verordnung Ausländerwesen
- 2017 – Koalitionsvertrag
- 2. HJ 2017 – in jedem RP Regionale Rückkehrkoordination; seitdem Aufbau Stellen Rückkehrmanagement in allen AbH (ohne Beratung zu Aufenthaltsrecht?)

Landesunterbringung - Von der Erstaufnahme zu Flüchtlingslagern mit Abschiebungsorientierung

NRW Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen - Fortsetzung des umfassenden Strukturaufbaus

- 24. April 2018 – NRW „Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen“
- 14. Juni 2018 – NRW - Erlass Steuerung des Asylsystems ab 2018
- 02. Juli 2018 – Gesetzentwurf Ausführungsgesetz zu §47 I b AsylG
- 20. Juli 2018 – Erlass Beschleunigtes Verfahren in NRW
- August 2018 – Umstrukturierung Abteilung 5 MKFFI – u.a. Gruppe 52 für Grundsatzangelegenheiten und Rückkehrmanagement
- **Ausblick 2019** – massiver Ausbau der ZAB – Etat 2017: 16 Mio. € => 2019: 44 Mio. €

Der NRW Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen

- Zentralisierung von Abschiebungen auf Landesebene (ZAB) und Ausrichtung Landesunterbringung auf Ausreise und Abschiebung; nur noch Anerkannte und Personen mit angenommener Weise guter Bleibeperspektive in die Kommunen
- Festhalten aller Asylsuchenden für 6 Monate – auch die mit einer angenommen guten Bleibeperspektive (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden aus behauptet sicheren Herkunftsstaaten und weiteren Staaten bis zur Ausreise oder Abschiebung (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, für bis zu 24 Monate; Ausnahme: Familien mit minderj. Kindern (Stufe 2 – Landesgesetz in Vorbereitung)
- Ausbau der Abschiebungen aus allen Landesunterkünften / Neuaufbau von ZAB's in allen 5 RP's (Stufe 3 - in Vorbereitung)
- **Bewertung: Ausreise- und Abschiebungs- statt Aufnahmeorientierung**

Neu: Abschiebungsbezogene Aufgaben Zentralen Ausländerbehörden/ZAB in Landesunterkünften

- Grundlage: § 13,3 - Zuständigkeitsverordnung Ausländerwesen – (ZustAVO / 4.4.2017)
- **Alt:** Vorbereitung/Durchführung Abschiebungen
 - Registrierung nach Ankunft, Heimreisedokumente, Kontaktstelle Behörden (Botschaften bis Frontex), Projekte / Gremien Rückkehrmanagement – Land/länderübergreifend; ausländerrechtliche Betreuung Geflüchteter in Abschiebungshaft, Amtshilfe für kommunale AbH; bisher selten – Abschiebungen aus LU
- **Neu seit April 2017** – zusätzliche (Neu)ausrichtung der Aufgaben auf Ausreise und Abschiebung in AnKER-ähnlichen Landesunterkünften (LU):
 - **Ausländerrechtliche Betreuung** (Papiere, Aufenthaltsrecht bis Heirat/Kinder); **Rückkehrbelehrung mit dem Ziel Ausreise** nach Asylentscheid und nach Abschluss Klageverfahren; **Abschiebung aus LU, Entscheidung, ob Zuweisung erfolgen kann** (Grundlage: Rückkehrmöglichkeit)
- Ist refinanzierte Pflichtaufgabe nach Weisung Land; getrennt von komm. ABH

Flüchtlingsaufnahme : Grundpositionen der Diakonie RWL

- **Der Aufenthalt in Landesunterkünften soll **ausschließlich der Erstaufnahme dienen** => 6 Wochen - max. 3 Monate Aufenthalt**
 - Zur Ruhe kommen, Anhörung des Asylgesuches einschl. Vorbereitung, Registrierung, Gesundheitscheck, => siehe 2016 – MIK „Eckpunktepapier“
 - die Landesunterkünfte nicht mit Abschiebung verknüpfen

- **Zuweisung aller Geflüchteter in die Kommunen nach max. drei Monaten**
 - Weiteres asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren durch ABH bzw. BAMF
 - Ausreise und Abschiebung aus Kommunen; ZAB zur Unterstützung von Kommunen bei Bedarf
 - Bis dahin: Freizügigkeit, Zugang Zivilgesellschaft, keine Isolierung in Landeslagern, Zugang zu Schulen und Institutionen bis Ausreise / Abschiebung

Positionen Diakonie RWL:

„Die Einrichtung eines Rückführungsmanagements in der Erstaufnahme in Landesunterkünften lehnt die Diakonie ab. Hier gilt es, Geflüchtete auf freiwilliger Basis über die Rückkehr- und Weiterwanderungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.“ siehe Positionspapier „Geflüchtete schützen – Teilhabe fördern“ von 01/2017 (<https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2017-03-01-gefluechtete-schuetzen.pdf>)

und „Rückkehrmanagement gefährdet den Flüchtlingsschutz“ - siehe Thesen- und Diskussionspapier der Diakonie RWL „Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz / Internet vom 1.03.2018 (<https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/positionspapier-rueckkehrmanagement>)

LAG FW:

Ablehnung des Asylstufenplanes; Ablehnung des Umbaus Landeserstaufnahme zu ausreise- und Abschiebungsorientierung bereits in 2017 (alte Landesregierung)

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

1. Die pauschalisierende Einteilung von Geflüchteten in Kategorien mit einer direkten Verbindung zur Dauer des Verbleibs in der Landesunterbringung widerspricht dem Individualrecht auf Asyl.
2. Die Durchführung der Asylverfahren ist vom Rückkehrmanagement zu trennen. Die Priorisierung des Rückkehrmanagement läuft dem Flüchtlingsschutz zuwider.
3. Das Rückkehrmanagement hat negative Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der Asylverfahren. Es droht die Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzes im Aufnahmeverfahren zu behindern.
4. Die Gestaltung des Rückkehrmanagement muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Schutzrechte zur Grundlage haben.
5. Geflüchtete haben ein Recht auf zivilgesellschaftliche Kontakte und damit auch auf eine Aufnahme in den Kommunen.

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

6. Die Unterbringung in Landesunterkünften soll der Erstaufnahme und nicht der Ausreise dienen.
7. Abgelehnte Asylbewerber sind keine Kriminellen. Sie dürfen nicht in haftähnlichen Ausreisezentren festgehalten werden. Abschiebungshaft ist zu vermeiden statt auszubauen.
8. Freiwillige Rückkehr und Abschiebung sind zeitlich und inhaltlich deutlich voneinander zu trennen.
9. Rückkehrberatung muss die Entscheidungsfindung, die Ausreisegestaltung und die Reintegrationsperspektive im Blick haben.
10. Staatliche Rückkehrinformation darf nicht vor dem Asylverfahren ansetzen, sondern erst nach der Zustellung des BAMF-Bescheides zum Asylantrag und der Entscheidung der Verwaltungsgerichte erfolgen.

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

11. Rückkehrprämien dürfen nie auf Asylverfahren einwirken.
12. Reintegrationsprojekte sollten vor allem mit entwicklungspolitischen Aspekten verbunden sein. Sie sind als Zusatzangebot von der innenpolitisch motivierten Rückkehrberatung zu trennen.
13. Insgesamt ist die Integration zu fördern statt diese partiell gezielt zu behindern.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, 28. Februar 2018

Bewertung der Ver-anker-ung des Integrierten Rückkehrmanagements

Rückkehr- und Abschiebungsdruck dominieren den Flüchtlingschutz zunehmend.

Das Integrierte Rückkehrmanagement hat die Flüchtlingspolitik Deutschlands grundlegend verändert. Es ist mit seinen Leitgedanken umfassend durch Gesetze und administrative Maßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen verankert. Es gefährdet zunehmend die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flüchtlingschutz in Deutschland. Es trägt in bedrohlicher Weise zu einer menschen- und flüchtlingsrechtfeindlichen Haltung bei und begünstigt rechtspopulistische bis rechtsextreme gesellschaftliche Strömungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Dietrich Eckeberg
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34, 48147 Münster
Tel: 0251 2709-260, d.eckeberg@diakonie-rwl.de*

*Ich danke für Unterstützung von Helge Hohmann, Volker Maria Hügel, Birgit Naujoks
und Claudius Voigt*

Folgerungen für die Zivilgesellschaft

- weiter unverdrossen für das Individualrecht aus Asyl kämpfen
 - für faire, schnelle Asylverfahren, für Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, gegen das Konstrukt „Bleibeperspektive“ und „BAMF-Cluster“
- dem Einzelfall ein Gesicht geben
 - Fallkampagne Flüchtlingsschutz; Monitoring gegen unlautere Nötigung zur Ausreise und Abschiebungen
- Öffentlichkeit herstellen – breite Bündnisse zur Förderung der Aufnahmebereitschaft initiieren
 - Den Rückenwind der eigenen Träger sichern
 - Mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Zuständigen für Kinder, Jugend, schule, Arbeit, Universitäten...
- Die Willkommensstrukturen halten
 - Koordination Ehrenamt. gemeinwesenorientierte und Integrationsprojekte

Folgerungen für die Zivilgesellschaft

- Die Isolation mit ihren Folgen bekämpfen
 - Öffentlichkeit herstellen zu den Lebensbedingungen in den halb geschlossenen LU
 - Besuchsdienste bei LU aufbauen
- Den Ausschluss der Zivilgesellschaft nicht hinnehmen
 - Mit Verfahrensberatung und Betreuungsorganisationen Projekte in LU entwickeln
- Den Zugang zur Rechtsvertretung gestalten
 - Rechtshilfe- und Dolmetscherfonds zur Finanzierung Erstberatung
- Einen Zugang zu Regelschulen gestalten
- Soziale Hilfsangebote außerhalb in Kommunen entwickeln
- Berichte in Land und Kommune (etwa zur Zuweisungspraxis oder zur ZAB-Arbeit) anfordern; die Evaluation der Folgen vornehmen

Ausgangslage - NRW - Zahlen 30.09.2017 - Bundestagsdrucksache 19/136

- Flüchtlingsschutz aufgrund Asyl, subsidiärem Schutz, internationalem Schutz, humanitären Gründen => **246.098 der Geflüchteten**
 - §25 Abs.1: 13.037; §25 Abs. 2: 152.353; §25 Abs. 3: 44391 - international; §25 Abs. 3: 11.695 – national; § 25 Abs. 4.: 6.644; §25 Abs. 5: 17.955; §18a: 23
- Bleiberecht => **17.853 der Geflüchteten**
 - §23 Abs.1: 8.788; §23 Abs. 2: 3.685; § 104 a&b: 675; §25a: 1558; §25b: 529; §60a Abschiebestopp: 1274; §23a Härtefallkommission: 1328; §25 Abs. 4a: 16
- Geduldete in NRW: 51.723
- Noch offen – im Asylverfahren mit „Gestattung in NRW: 89.343; mit AKN (2074) insgesamt 91.417
- **NRW setzt seit 2016 auf das „Integrierte Rückkehrmanagement“ trotz der hohen Zahlen anerkannte Flüchtlinge und von Geflüchteten, die aus humanitären Gründen in NRW verbleiben dürfen**